

44. Kann eine Gesellschaft m. b. H. denjenigen, welcher sich anlässlich einer Erhöhung des Stammkapitals zur Übernahme eines Geschäftsanteils zu einem bestimmten Betrag verpflichtet hat, auf Grund dieser Verpflichtung auf Zahlung in Anspruch nehmen, nachdem das Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet worden ist, ohne daß die Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses zum Handelsregister erfolgt war?

OmbHG. §§ 54 Abs. 3, 55, 60 Nr. 4, 63.

RD. §§ 17, 2.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 20. Oktober 1911 i. S. H. G. (Wett.) w. die in Konkurs befindliche Firma Dampfsägewerk und Baugesellschaft F., Ges. m. b. H. (Kl.). Rep. II. 68/11.

- I. Landgericht Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die sämtlichen Gesellschafter der Firma Dampffägewerk und Baugesellschaft F., G. m. b. H., beschlossen in einer Gesellschafterversammlung vom 14. November 1909 einstimmig die Herabsetzung des Grundkapitals um 212000 *M.* und zugleich die Erhöhung des Grundkapitals um höchstens 132500 *M.* Von dieser Erhöhung mußten bis 10. Dezember 1909 85000 *M.* gezeichnet sein. Am 5. Dezember 1909 wurde dieser Betrag gezeichnet. Unter den Zeichnern befand sich der Beklagte mit dem Betrag von 5000 *M.* Nach dem erwähnten Gesellschafterbeschuß hatte die Einzahlung der gezeichneten Beträge in voller Höhe spätestens am 2. Januar 1910 zu erfolgen, und hatte das erhöhte Stammkapital an dem Reingewinn der Gesellschaft vom 1. Oktober 1909 ab teilzunehmen.

Die Gesellschaft erhob gegen den Beklagten auf Grund seiner Zeichnung beim Landgericht Klage im Urkundenprozeß auf Zahlung von 5000 *M.*

Von den Einwendungen des Beklagten ist nur die eine in die Revisionsinstanz gebrungen, daß eine Verbindung der Kapitalerhöhung mit der Kapitalherabsetzung, wie sie beschlossen worden, unzulässig erscheine, weil die Kapitalherabsetzung wegen des zum Schutze der Gläubiger in § 58 Nr. 3 GmbHG. vorgeschriebenen Sperrjahres erst nach Ablauf eines Jahres durchgeführt werden könne, die Kapitalerhöhung aber nach dem Gesellschaftsbeschuß erst nach der Kapitalherabsetzung vor sich gehen solle, trotzdem aber der Gesellschafterbeschuß das erhöhte Stammkapital vom 1. Oktober 1909 ab am Reingewinn teilnehmen lasse. Diese letztere Bestimmung setze voraus, daß die Kapitalherabsetzung bis zum 1. Oktober 1910 durchgeführt sei. Diese Voraussetzung treffe wegen des Sperrjahres nicht zu; folglich könne die Gesellschaft die versprochene Gewinnbeteiligung nicht gewähren; daher sei der Gesellschafterbeschuß vom 14. November 1909 und damit auch die Zeichnungserklärung unwirksam. Der Registerrichter habe die Eintragung der Kapitalerhöhung abgelehnt.

Das Landgericht gab der Klage statt. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Nach Einlegung der Revision wurde über das

Vermögen der Klägerin am 30. März 1911 das Konkursverfahren eröffnet. Der Konkursverwalter hat den Rechtsstreit aufgenommen und beehrte Zurückweisung des Revisionsantrags. Der Revision wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Die Klägerin hat den Beklagten auf Grund seiner Zeichnung vom 5. Dezember 1909 auf das erhöhte Stammkapital gemäß § 55 GmbHG. belangt, obgleich der die Erhöhung festsetzende Gesellschaftsbeschuß vom 14. November 1909 nicht in das Handelsregister eingetragen (§ 54 GmbHG.), und am 30. März 1911 der Konkurs über ihr Vermögen gemäß § 63 GmbHG. eröffnet worden ist. Durch Eröffnung des Konkursverfahrens wird die Gesellschaft m. b. H. aufgelöst (§ 60 Nr. 4 GmbHG.). Vom Augenblick der Konkursöffnung an besteht die Gesellschaft nur noch zum Zweck der Liquidation im Konkursverfahren fort.

Die Erhöhung des Stammkapitals bedeutet eine Änderung des Gesellschaftsvertrags, weil die Höhe des Stammkapitals nach § 3 Nr. 3 des Gesetzes einen wesentlichen Teil des Gesellschaftsvertrags bildet. Es finden daher auf einen Beschuß, der das Stammkapital einer Gesellschaft m. b. H. erhöht, die Vorschriften Anwendung, welche für Änderungen des Gesellschaftsvertrages gelten. Um die Anwendung dieser Vorschriften jedem Zweifel zu entziehen, hat der österreichische Gesetzgeber, der sich das deutsche Gesetz zum Vorbild genommen hat, seinem § 52 Abs. 1 des Gesetzes über Gesellschaften m. b. H. vom 6. März 1906 die Fassung gegeben: „die Erhöhung des Stammkapitals setzt einen Beschuß auf Abänderung des Gesellschaftsvertrags voraus.“ In den Motiven zu §§ 46 und 47 des österreichischen Gesetzesentwurfs wird auf die Absicht, die der Gesetzesentwurf durch diese Fassung verfolgt, ausdrücklich hingewiesen.

Zu den hiernach anzuwendenden Vorschriften gehört die Bestimmung des § 54 Abs. 3 des deutschen Gesetzes, daß die Abänderung des Gesellschaftsvertrags, also auch ein Kapitalerhöhungsbeschuß, keine rechtliche Wirkung hat, bevor sie in das Handelsregister am Sitz der Gesellschaft eingetragen ist. Diese Vorschrift, wonach ein Kapitalerhöhungsbeschuß zum Handelsregister eingetragen werden muß, gilt jedoch nur für die bestehende Gesellschaft; sie gilt nicht für die durch Konkursöffnung aufgelöste Gesellschaft; denn die

Schaffung neuer Mitgliedschaften ist mit dem Konkurszweck nicht zu vereinbaren. Es kann daher eine Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses vom 14. November 1909 infolge der Konkursöffnung nicht mehr stattfinden. Daraus ergibt sich, daß der Beklagte nicht Gesellschafter werden kann; denn von der Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses hängt die Mitgliedschaft der Übernehmer des erhöhten Kapitals ab.

Die Zeichnung des Beklagten auf das erhöhte Kapital, auf Grund deren ihn der Konkursverwalter der Klägerin in Anspruch nimmt, bedeutete die Übernahme der Verpflichtung, der Gesellschaft als neues Mitglied beizutreten, wenn die Erfordernisse eines rechtswirksamen Kapitalerhöhungsbeschlusses erfüllt sein würden. Nun können diese Erfordernisse nicht mehr erfüllt werden, weil die Klägerin in Konkurs geraten ist. Daher ist der Beklagte auch nicht zur Zahlung auf Grund seiner Übernahmeerklärung verpflichtet. Denn die Übernahmeerklärung samt den sich daraus für den Übernehmer ergebenden Verbindlichkeiten steht mit der Rechtswirklichkeit des Erhöhungsbeschlusses in so engem Zusammenhang, daß eine rechtswirksame Übernahmeerklärung ohne rechtswirksame Kapitalerhöhung nicht möglich ist. Diese Art der Abhängigkeit ergibt sich aus dem Wesen der Übernahmeerklärung anlässlich einer Kapitalerhöhung. Sie ergibt sich aber auch aus dem Parteiwillen. Wer eine Übernahmeerklärung abgibt, bevor die Kapitalerhöhung rechtswirksam geworden ist, will sich nicht abstrakt zur Zahlung einer Summe verpflichten, sondern eine Verbindlichkeit nur eingehen, wenn ein rechtsgültiger Kapitalerhöhungsbeschluß vorliegt. In demselben Sinne wird die Übernahmeerklärung von der Gesellschaft, die die Erhöhung beschlossen hat, entgegengenommen. Ein Anklang an diese Auffassung findet sich in der Regierungsbegründung zu den §§ 56 bis 58 des Gesetzesentwurfs. Dort heißt es: „mit dem Grundsatz des § 55 Abs. 2 (d. i. § 54 Abs. 3 des Gesetzes), wonach Beschlüsse auf Abänderung des Gesellschaftsvertrags erst mit der Eintragung ins Handelsregister Wirksamkeit erhalten, steht das bezeichnete Verfahren nicht in Widerspruch, denn, wenngleich bei demselben gewisse auf die Erhöhung des Stammkapitals bezügliche Rechts-handlungen, nämlich die verbindliche Abgabe der Erklärungen wegen Übernahme der Stammeinlagen und die teilweise Einzahlung derselben, schon vor der Eintragung des Erhöhungs-

beschlußes stattfinden müssen, so sind diese Akte doch nicht schlechtthin durch die vorgängige Rechtswirklichkeit dieses Beschlusses bedingt; sie können vielmehr auch in der Voraussetzung des Eintritts dieser Tatsache vorgenommen werden. Die aus der Übernahme der Stammeinlage sich ergebenden Mitgliedschaftsrechte kommen freilich erst durch die Eintragung zur Entstehung.“

Diese Begründung zum Entwurf nimmt Bezug auf die Bestimmung (§ 57 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 GmbHG.), daß vor der Anmeldung des Erhöhungsbeschlusses zum Handelsregister der Gesellschaft ein Viertel von jeder neuen Stammeinlage eingezahlt sein muß; diese Bestimmung hat ihren Grund darin, daß eine teilweise Einzahlung des Stammkapitals vor der Eintragung in das Handelsregister aus wirtschaftlichen Rücksichten für erforderlich erachtet wird. Die Zahlungspflicht für ein Viertel vor der Eintragung, also vor der Rechtswirklichkeit des Erhöhungsbeschlusses, ist dem Übernehmer auferlegt, weil er sich durch seine Übernahmeerklärung zugleich verbindlich gemacht hat, alles zu tun, was das Gesetz erheischt, damit der Erhöhungsbeschluß eingetragen werden könne und dadurch die Rechtswirklichkeit erlange. Die Begründung des Entwurfs deutet nun darauf hin, daß die Viertelsdeckung unter der Voraussetzung der nachfolgenden Rechtswirklichkeit der Erhöhung und der nachfolgenden Entstehung der Mitgliedschaftsrechte geleistet werde. Die Begründung betont also hier ausdrücklich den untrennbaren Zusammenhang zwischen Übernahmeerklärung und Rechtswirklichkeit des Erhöhungsbeschlusses, und betrachtet die letztere als die Voraussetzung der ersteren. Ist aber eine Erlangung der Rechtswirklichkeit, wie dies hier der Fall ist, infolge der Konkursöffnung nicht mehr möglich, so fällt auch die Einzahlungspflicht hinsichtlich eines Viertels der Stammeinlage weg.

Auf das hier fragliche Verhältnis läßt sich nicht etwa § 17 RD. anwenden, wonach der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners einen beiderseits noch nicht erfüllten zweiseitigen Vertrag erfüllen und die Erfüllung vom anderen Teil verlangen kann. Es entscheidet vielmehr § 25 RD., der den § 17 RD. da ausschließt, wo das bürgerliche Recht besondere Bestimmungen über die Wirkungen des Konkursverfahrens enthält. Solche besondere Bestimmungen enthalten die §§ 60 Nr. 4 und 63 GmbHG., wonach die Gesellschaft

mit beschränkter Haftung durch die Konkursöffnung aufgelöst wird. Hieraus folgt sodann weiter, daß neue Mitgliedschaftsrechte nicht mehr begründet werden können, und die auf Erwerbung solcher Mitgliedschaften gegründeten Übernahmeerklärungen in allen Stücken hinfällig werden, wie dies bereits dargelegt wurde. Aus diesen Gründen war die Klage unter Aufhebung der Vorderurteile abzuweisen, ohne daß es auf die gegen das Berufungsurteil erhobenen Angriffe anläme (§ 597 Abs. 1 BPO.). Zu einer ähnlichen Frage auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechts ist in den Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 130 Stellung genommen.“